

Az.: 3 E 27/21
4 L 168/21



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis
vertreten durch den Landrat
Postplatz 5, 08523 Plauen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

SächsCoronaSchVO; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel und die Richterin am Verwaltungsgericht Wiesbaum

am 26. Mai 2021

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Bevollmächtigten der Antragstellerin wird die Streitwertfestsetzung in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. April 2021 - 4 L 168/21 - abgeändert. Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auf 10.000 € festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG vom Bevollmächtigten in eigenem Namen eingelegte und daher zulässige Beschwerde ist nur teilweise begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG zu Unrecht auf 5.000 € festgesetzt. Eine Erhöhung des Streitwerts auf 50.000 € ist allerdings nicht veranlasst.
- 2 Mit Schriftsatz vom 22. April 2021 trägt der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin hierzu vor: Die Antragstellerin habe in dem Verfahren unstreitig dargelegt, dass es ihr mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung darum gegangen sei, ihr Schuhfachgeschäft öffnen zu dürfen. Sie habe in diesem Zusammenhang dargelegt, dass sie durch die Betriebsschließung monatliche Umsatzaufälle von durchschnittlich 50.000 € pro Monat zu verzeichnen habe. Sie habe die Wiedereröffnung ihres Geschäfts erreichen wollen, um die drohende Insolvenz zu vermeiden. Bei dieser Sachlage seien nach dem Sach- und Streitstand genügend Anhaltspunkte für die Bestimmung des Streitwerts mindestens in Höhe von 50.000 € vorhanden. Auch im Klageverfahren sei der vorläufige Streitwert auf diesen Betrag festgesetzt worden.
- 3 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt eine Änderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung auf 10.000 €.
- 4 In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Streitwert, soweit nichts Anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist gemäß § 52 Abs. 3 GKG deren Höhe maßgebend. Bietet der Sach-

und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG). Der Streitwert ist wegen des vorläufigen Charakters des Eilverfahrens zu halbieren; dies gilt gemäß Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht, wenn mit dem Eilrechtsschutz die Hauptsache vorweggenommen wird.

5 Hiervon ausgehend ist die Anhebung des Streitwerts unter Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Streitwertfestsetzung auf 10.000 € veranlasst.

6 Es trifft zwar zu, dass die Antragstellerin in ihrem Antragsschriftsatz vom 9. April 2021 auf monatliche Umsatzauffälle von durchschnittlich 50.000 € pro Monat hingewiesen hatte. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sie auch Anspruch auf seitens des Bundes ausgezahlte finanzielle Unterstützungsmaßnahmen haben dürfte, die in Abzug zu bringen wären. Ferner sind die angegebenen Umsatzeinbußen auch nicht ansatzweise belegt oder im Einzelnen ausgewiesen. Daher ist es grundsätzlich gerechtfertigt, gemäß § 52 Abs. 2 GKG mangels hinreichender Anhaltspunkte von dem Auffangstreitwert in Höhe von 5.000 € auszugehen. Allerdings sieht der Senat in von Gewerbetreibenden angestregten Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen Bestimmungen der jeweiligen Corona-Schutz-Verordnung regelmäßig eine Erhöhung des Streitwerts auf 10.000 € vor. Denn das unternehmerische Interesse ist in aller Regel höher einzuordnen als das Interesse einer Naturalpartei, die sich gegen sie belastende Bestimmungen der Verordnung zur Wehr setzt. Daher ist es auch hier gerechtfertigt, in Ansehung des wirtschaftlichen Interesses der Antragstellerin von einem Streitwert in Höhe von 10.000 € auszugehen, der wegen Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu halbieren ist.

7 Die weitergehende Beschwerde ist daher zurückzuweisen gewesen.

8 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist nach § 68 Abs. 3 Satz 1 GKG gerichtsgebührenfrei. Die Kosten der Beteiligten sind gemäß § 68 Abs. 3 Satz 2 GKG nicht erstattungsfähig.

9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Nagel

Wiesbaum